SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 152/83 *

I — Die einschlägige Regelung und der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens

A — *Die einschlägige Regelung*

1. Am 17. Dezember 1953 wurde das „Interbüro-Musterabkommen" abgeschlossen, ein privatrechtliches Abkommen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, mit dem von den Versicherern ein eher pragmatisch gedachtes System geschaffen wurde. Dieses System ist, da es auf einer einheitlichen grünen Versicherungskarte beruht, als „System der grünen Karte" bekannt. Nach diesem Kooperationssystem verpflichtet sich jedes nationale Büro, ein Verband, dem jeweils die Gesamtheit oder die Mehrheit der Versicherungsunternehmen angehört, zum einen, im eigenen Land die Schäden zu regulieren, die von Fahrzeugen verursacht werden, die in den anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind und für die eine grüne Karte ausgestellt ist, und zum anderen, den ausländischen Büros, die Schäden reguliert haben, die von in seinem Land versicherten Fahrzeugen verursacht worden sind, die gezahlten Beträge zu erstatten. Nach diesem System mußte die grüne Karte immer mitgeführt werden; ihr Besitz wurde an der Grenze kontrolliert. Eine detaillierte Darstellung des Systems ist im Tatbestand des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache 90/76 (Van Ameyde/UCI, Slg. 1977, 1091) enthalten.

2. Artikel 13 des genannten Abkommens bestimmt unter anderem:

„... Meinungsverschiedenheiten zwischen Büros über die Auslegung und die Wirkungen dieses Abkommens [werden] Schiedsrichtern unterbreitet, die nach einem vom Rat der Büros festgelegten Verfahren bestellt werden.

Die Entscheidung der Schiedsrichter ist endgültig und für die Büros verbindlich.

Jede Entscheidung der Schiedsrichter über eine ihnen unterbreitete Frage wird allen Büros mitgeteilt ...".

3. Die Richtlinie 72/166 des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 103, S. 1) soll den Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern. Mit ihr wurde ein System geschaffen, dessen wesentliche Merkmale, beschrieben in den letzten drei Begründungserwägungen, sich wie folgt zusammenfassen lassen:

a) Einführung einer Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge durch Rechtsvorschrift in allen Mitgliedstaaten und damit

b) Vermutung, daß jedes im Gebiet der Gemeinschaft verkehrende gemeinschaftsangehörige Kraftfahrzeug durch eine Versicherung gedeckt ist;

c) Aufhebung der Kontrolle der grünen Karte bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort in einem Mitgliedstaat haben und die in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats einreisen;

d) dieses System setzt voraus, daß jedes nationale Büro aufgrund eines Übereinkommens zwischen den sechs nationalen Büros die Deckung der zu Ersatzansprü-

* Verfahrenssprache: Französisch.

chen führenden Schäden, die in seinem Gebiet von einem solchen versicherten oder nichtversicherten Fahrzeug verursacht wurden, nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleistet; jedes nationale Büro soll bei dem Verantwortlichen oder seinem Versicherer Rückgriff nehmen können.

4. Im Hinblick auf das zuletzt genannte Erfordernis bestimmt Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie folgendes:

„Bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines der Mitgliedstaaten haben, werden die Vorschriften dieser Richtlinie, mit Ausnahme der Artikel 3 und 4, wirksam:

— sobald zwischen den sechs nationalen Versicherungsbüros ein Übereinkommen geschlossen worden ist, wonach sich jedes nationale Büro nach Maßgabe der eigenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die Pflichtversicherung zur Regelung von Schadensfällen verpflichtet, die sich in seinem Gebiet ereignen und durch den Verkehr von versicherten oder nichtversicherten Fahrzeugen verursacht werden, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben;

— von dem Zeitpunkt an, den die Kommission bestimmen wird, nachdem sie in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das Bestehen eines solchen Übereinkommens festgestellt hat;

— für die Geltungsdauer dieses Übereinkommens."

5. Am 19. Dezember 1972 wurde diese Richtlinie im Anschluß an die erste Erweiterung der Gemeinschaft mit der Richtlinie 72/430 des Rates (ABl. L 291, S. 162) lediglich in bezug auf die Zahl der Mitgliedstaaten geändert, an die sie gerichtet ist.

6. Aufgrund der früheren Richtlinie schlossen die nationalen Büros der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie der Schweiz und Liechtensteins am 16. Oktober 1972 ein Zusatzabkommen zu dem erwähnten Abkommen von 1953, das „zu dem in Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften genannten Zeitpunkt" in Kraft treten sollte, das heißt zu dem von der Kommission bestimmten Zeitpunkt. Nach Artikel 1 Buchstabe c des Abkommens stützen sich die Vertragsparteien auf die Richtlinie. Artikel 2 definiert den Begriff des „gewöhnlichen Standorts".

7. In Artikel 2 Buchstabe d heißt es:

„Jede Streitfrage zwischen Büros über die Interpretation des Begriffs ‚gewöhnlicher Standort', soweit er oben nicht definiert wurde, wird einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht vorgelegt."

Nach Artikel 2 Buchstabe e entscheiden

„die so ernannten Schiedsrichter ... nach Mehrheit, in letzter Instanz und ohne Einspruchsmöglichkeit".

8. Artikel 3 bestimmt ferner folgendes:

„Das vorliegende Abkommen ändert pro tanto die in der Form des Interbüro-Abkommens ... bestehenden Vereinbarungen ..."

9. Am 15. Mai 1973 stellte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 72/166 fest, daß das am 16. Oktober 1972 zwischen den nationalen Büros geschlossene Abkommen den Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 entsprach, und gab die Empfehlung 73/185 (ABl. L 194, S. 13) ab, mit der sie den Zeitpunkt, ab dem die ursprünglichen Mitgliedstaaten bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben, keine Kontrolle an der

Grenze mehr vornehmen durften, auf den 1. Juli 1973 festlegte.

10. Nach der ersten Erweiterung der Gemeinschaft legte die Kommission mit der Entscheidung 74/166 vom 6. Februar 1974 (ABl. L 87, S. 13) den Zeitpunkt für die Beseitigung der Kontrolle der Versicherung auf den 15. Mai 1974 fest. Diese Entscheidung entspricht in ihrem Wortlaut der erwähnten Empfehlung.

11. Die Kommission erließ jedesmal, wenn Drittländer, auch osteuropäische Länder, dem genannten System durch den Abschluß neuer Zusatzabkommen zwischen nationalen Büros beitraten, auf derselben Rechtsgrundlage und mit dem gleichen Wortlaut wie dem ihrer ersten Empfehlung Entscheidungen, durch die jeweils der Zeitpunkt festgelegt wurde, von dem an die Mitgliedstaaten bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines der betreffenden Länder hatten, keine Kontrolle der Haftpflichtversicherung mehr vornehmen durften. Das Zusatzabkommen vom 12. Dezember 1973 wurde der Entscheidung 74/167 der Kommission vom 6. Februar 1974 (ABl. L 87, S. 14) als Anhang beigefügt.

B — *Der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens und die Vorlagefrage*

12. Am 22. August 1973 wurde der französische Staatsangehörige M. Demouche in Neu-Breisach (Frankreich) durch ein in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes, bei der Allianz Versicherungsgesellschaft (München) versichertes Kraftfahrzeug verletzt, dessen Fahrer keine Fahrerlaubnis hatte. Durch Urteil vom 25. Januar 1978 verurteilte die Chambre correctionnelle des Tribunal de grande instance Colmar den (zwischenzeitlich verstorbenen) Fahrer zur Zahlung von 34 175,79 FF nebst gesetzlichen Zinsen an M. Demouche zur Wiedergutmachung des erlittenen Körperschadens. Dieses Urteil wurde gegenüber dem Fonds de garantie automobile, der Einrichtung, die für die Entschädigung von Kraftfahrzeugunfallopfern aufkommt, wenn diese nicht Sache des nationalen Büros ist, für wirksam erklärt.

13. Da der Fonds de garantie automobile die Zahlung verweigerte, verklagte ihn der Geschädigte auf Zahlung des geschuldeten Betrags. Da sich der Fonds de garantie automobile auf Artikel R 420-1 des französischen Code des assurances berief, forderte das Tribunal de grande instance durch das Urteil vom 19. Mai 1982 den Kläger des Ausgangsverfahrens (im folgenden: Kläger) auf, dem Bureau central français den Streit zu verkünden.

14. Mit Schriftsatz vom 25. Mai 1982 verkündete der Kläger dem Bureau central français den Streit, das seinerseits der deutschen Allianz Versicherungsgesellschaft und dem deutschen nationalen Büro HUK-Verband den Streit verkündete.

15. Das Tribunal de grande instance Colmar verurteilte das Bureau central français am 6. Juli 1983 aufgrund einer Auslegung der oben erwähnten Richtlinie 72/166 zur Leistung von Schadensersatz an den Kläger.

16. Das deutsche nationale Büro HUK-Verband erhob die Einrede der Unzuständigkeit des Tribunal de grande instance Colmar und berief sich zur Begründung auf die Schiedsklausel des Artikels 13 des Übereinkommens zwischen den nationalen Büros vom 17. Februar 1953, der wie folgt lautet: „Meinungsverschiedenheiten zwischen Büros über die Auslegung und die Wirkungen dieses Abkommens werden Schiedsrichtern unterbreitet ...". Das Bureau central français machte geltend, diese Klausel sei durch das Zusatzabkommen zwischen den nationalen Büros vom 16. Oktober 1972 (Artikel 2 Buchstabe c) dahin geändert worden, daß

die Schiedsklausel nunmehr nur noch für die Fälle einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Begriffs „gewöhnlicher Standort" gelte.

17. Das Tribunal de grande instance Colmar, das offensichtlich davon ausging, daß es im vorliegenden Fall um die Auslegung von Handlungen gehe, die „Handlungen der Organe der Gemeinschaft" im Sinne von Artikel 177 EWG-Vertrag gleichzustellen seien, hat durch das Urteil vom 6. Juli 1983 die Entscheidung über die Streitverkündung ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage vorgelegt:

„Hat das Zusatzabkommen vom 16. Oktober 1972 den Anwendungsbereich der nach dem Abkommen vom 17. Dezember 1953 allgemeinen Schiedsklausel auf den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen Büros über die Auslegung des Begriffs ‚gewöhnlicher Standort' beschränkt?"

18. Das Vorlageurteil ist am 26. Juli 1983 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

19. Das Bureau central français hat am 16. September 1983 gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Da die Berufung in Frankreich aufschiebende Wirkung hat, hat der Gerichtshof mit Beschluß vom 9. November 1983 das Vorabentscheidungsverfahren ausgesetzt. Aufgrund des Beschlusses des Tribunal de grande instance vom 14. Januar 1987, mit dem die Rücknahme der Berufung festgestellt worden ist, hat der Gerichtshof mit Beschluß vom 25. Februar 1987 die Wiederaufnahme des Vorabentscheidungsverfahrens angeordnet.

II — Schriftliches Verfahren

1. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Jacques Delmoly, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten, am 3. Oktober 1983, der HUK-Verband, vertreten durch Rechtsanwalt C. Hootz, Stuttgart, am 17. Oktober 1983, das Bureau central français, vertreten durch Rechtsanwältin L. Funck-Brentano, Paris, am 19. Oktober 1983, die Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch C. P. J. Muttukumaru vom Treasury Solicitors' Department als Bevollmächtigten, am 20. Oktober 1983 und die dänische Regierung, vertreten durch den Rechtsberater beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Laurids Mikaelsen als Bevollmächtigten, am 26. Oktober 1983 schriftliche Erklärungen abgegeben.

2. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Vor dem Gerichtshof abgegebene schriftliche Erklärungen

a) *Zur Zuständigkeit des Gerichtshofes*

3. Das *Bureau central français* trägt im wesentlichen vor, das Musterabkommen zwischen den nationalen Büros von 1953 sowie das Zusatzabkommen von 1972 seien privatrechtliche Verträge, da sie zwischen Personen des Privatrechts geschlossen worden seien. Sie seien somit keine Handlungen der Organe der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 189 EWG-Vertrag. Nur die dort aufgeführten Handlungen, mit Ausnahme der internationalen Verträge, fielen unter die Auslegungsbefugnis des Gerichtshofes.

4. Zwar sei das Zusatzabkommen von 1972 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 72/166 auf Veranlassung der Kommission zwischen den Büros zustande gekommen, und das Zusatzabkommen vom 12. Dezem-

ber 1973 sei als Anhang zur Entscheidung 74/167 der Kommission veröffentlicht worden; die Bedingungen der Durchführung der Richtlinie 72/166, die durch das Abkommen von 1953 vorgegeben gewesen sei, seien jedoch insoweit außergewöhnlich, als diese Durchführung von Personen des Privatrechts und nicht von den Behörden der Mitgliedstaaten besorgt worden sei. Dieses Ausnahmeverfahren könne somit dem Zusatzabkommen nicht den Charakter einer Gemeinschaftshandlung verleihen, was für die Zuständigkeit des Gerichtshofes jedoch erforderlich sei.

5. Das *deutsche nationale Büro HUK-Verband* räumt ein, daß das Musterabkommen zwischen den nationalen Büros von 1953 in seiner ursprünglichen Form als privatrechtlicher Vertrag zwischen nationalen Verbänden von Versicherern geschlossen worden sei. Die Richtlinie 72/166 des Rates habe jedoch aus diesem System ein Instrument der Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemacht, und folglich sei dieses System ein System der Gemeinschaft geworden. Die Richtlinie, die die Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten durch die Beseitigung der Kontrolle der grünen Karte beim Grenzübergang zum Ziel habe, mache ihr Inkrafttreten vom Zustandekommen eines Zusatzabkommens im Rahmen des Interbüro-Musterabkommens abhängig, und ihre Vorschriften würden, mit Ausnahme der Artikel 3 und 4, erst mit dem Abschluß dieses Abkommens wirksam.

6. Die Kommission habe mit der Empfehlung 73/185 die Übereinstimmung dieses Abkommens mit den Grundsätzen der Richtlinie festgestellt. Das gleiche sei mit den Entscheidungen 74/166, 74/167 und 75/23 der Kommission für spätere Zusatzabkommen festgestellt worden. Ferner sei der Wortlaut des Zusatzabkommens vom 12. Dezember 1973 im Amtsblatt als Anhang zur Entscheidung 74/167 vom 6. Februar 1974 veröffentlicht worden.

7. Diese Abkommen beruhten auf der Richtlinie 72/166 des Rates und auf den von der Kommission dazu erlassenen Entscheidungen. Da das Ziel der Richtlinie 72/166 ohne die genannten Abkommen nicht erreicht worden wäre, seien diese nicht nur gemeinschaftsrechtlich anerkannt und vervollständigt worden, wie sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 9. Juni 1977 in der Rechtssache 90/76 (Slg. 1977, 1091, Randnr. 18 der Entscheidungsgründe) ergebe, sondern seien nach den Schlußanträgen des Generalanwalts in dieser Rechtssache Bestandteil der Gemeinschaftsregelung und folglich Recht der Gemeinschaft im weiten Sinne. Aus diesem Grunde sei der Gerichtshof berufen, sie auszulegen.

8. Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* bemerkt, die Richtlinie 72/166 des Rates begründe keinerlei Verpflichtung für die nationalen Büros. Die Verpflichtungen der Büros würden durch die Zusatzabkommen festgelegt, ebenso wie die Drittstaaten, die dem System beiträten, ihre Verpflichtungen durch den Beitritt zum Zusatzabkommen übernähmen, das keine Handlung eines Organs der Gemeinschaft, sondern ein privatrechtlicher mehrseitiger Vertrag sei. Die Auslegung dieser Übereinkommen falle somit nicht unter Artikel 177 EWG-Vertrag. Die britische Regierung beantragt dementsprechend, daß sich der Gerichtshof für unzuständig erklärt, die Vorlagefrage zu beantworten.

9. Die britische Regierung sieht ihre Auffassung durch den Umstand belegt, daß der Conseil des bureaux in seiner Vollversammlung vom 17. Oktober 1974 eine in das offizielle Sitzungsprotokoll aufgenommene Entschließung gefaßt habe, die sich auf Artikel 2 Buchstabe e des Zusatzabkommens vom 12. Dezember 1973 beziehe. Der Auszug des Sitzungsprotokolls lautet wie folgt:

„Artikel 2 Buchstabe e — Schiedsverfahren. Der Unterausschuß hatte festgestellt, daß

das in dem Zusatzabkommen vorgesehene Schiedsverfahren sich lediglich auf die Auslegung des Begriffs ‚gewöhnlicher Standort' bezieht, und empfahl deshalb das im Musterabkommen vorgesehene Schiedsverfahren im Falle von Streitigkeiten zwischen Büros gleich welchen Gegenstands anzuwenden.

Diese Empfehlung ist angenommen worden."

Die Unterzeichnerbüros hätten somit die Zusatzabkommen in diesem Rahmen auszulegen und anzuwenden.

10. Nach Auffassung der *dänischen Regierung* verleiht der Umstand, daß sowohl die Richtlinie des Rates als auch die Entscheidungen der Kommission vom Bestehen von Abkommen zwischen den nationalen Büros ausgingen und ausdrücklich auf sie Bezug nähmen, diesen Abkommen nicht den rechtlichen Status von Handlungen der Organe. Der Erlaß der genannten Gemeinschaftshandlungen komme nicht einer „Ratifikation" oder einer „Inkorporation" der Interbüro-Abkommen gleich, durch die sie als solche zu gemeinschaftsrechtlichen Instrumenten würden. Diese Gemeinschaftsakte gingen vom Bestehen der Abkommen als einer Tatsache aus und errichteten auf der Grundlage dieser Tatsache ein bestimmtes System. Bei einer Kündigung des Abkommens durch die Vertragsparteien könne die Richtlinie nicht funktionieren, und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Verzicht auf Kontrollen an den Grenzen entfiele ohne weiteres. Die zwischen den nationalen Büros geschlossenen Abkommen seien somit rein privatrechtliche Verträge (siehe insoweit die Schlußanträge des Generalanwalts Reischl in der Rechtssache 90/76, Slg. 1977, 1091, 1129).

11. In der Rechtssache 90/76 habe der Gerichtshof das Abkommen von 1953 nicht als Gemeinschaftsrechtsakt ausgelegt, sondern es zu den Artikeln 85 und 86 EWG-Vertrag in Bezug gesetzt. Die Formulierung der bereits erwähnten Randnummer 18 der Entscheidungsgründe des Urteils, wonach das System der grünen Karte „gemeinschaftsrechtlich anerkannt und vervollständigt" worden sei, entspreche genau der Rechtsmeinung der dänischen Regierung, die deshalb anregt, eine Beantwortung der vorgelegten Frage abzulehnen.

12. Die *Kommission* ist der Ansicht, die Abkommen, deren Auslegung gewünscht wird, seien privatrechtliche Verträge, die nicht als Handlungen des Gemeinschaftsrechts qualifiziert werden können. Sie seien weder „Handlungen der Organe der Gemeinschaft" (Artikel 177 Buchstabe b) noch „Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen" (Artikel 177 Buchstabe c). Die Kommission zitiert den Beschluß des Gerichtshofes vom 12. März 1980 in der Rechtssache 68/80 (Slg. 1980, 771), wonach „der Begründung und der Formulierung der Vorlageentscheidung ... zu entnehmen [ist], daß die gestellte Frage in keiner Hinsicht die Auslegung des EWG-Vertrags oder die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung eines Organs der Gemeinschaft betrifft".

13. Die Kommission überläßt es dem Gerichtshof, über seine Zuständigkeit zu entscheiden.

b) *Zur Begründetheit*

14. Für den Fall, daß der Gerichtshof sich für zuständig erklären sollte, führt das *Bureau central français* aus, mit der Vorlagefrage werde das Problem des Anwendungsbereichs der im Musterabkommen von 1953 und im Zusatzabkommen von 1972 enthaltenen Schiedsklauseln im Hinblick auf die Regelung der Kraftfahrzeughaftpflicht, wie sie sich aus der Richtlinie 72/166 ergebe, aufgeworfen.

15. Da die Harmonisierung und der Umfang der zugunsten der Geschädigten bestehenden Garantien nicht von den Büros abhänge (Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166), beschränke sich deren Tätigwerden auf die Fragen im Zusammenhang mit der Regelung von durch Kraftfahrzeuge verursachten Schadensfällen. Die Büros könnten somit keine Vereinbarungen über den Umfang der Garantie treffen, wie er, im übrigen unvollständig, durch die Richtlinie bestimmt werde, die als solche nicht Gegenstand eines privaten Schiedsverfahrens sein könne.

16. Die Schiedsklauseln der Zusatzabkommen und des Abkommens von 1953 kämen nur zur Anwendung, soweit die dem Schiedsgericht unterbreitete Meinungsverschiedenheit nicht die Bestimmung des Umfangs der Versicherungspflicht betreffe, da diese in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte falle, die den Gerichtshof nach Artikel 177 anrufen könnten, ja sogar sollten.

17. Die Bestimmung des Umfangs der Versicherungspflicht führe zur Frage der relativen Wirksamkeit von Haftungsausschlüssen, die das vorlegende Gericht hier gelöst habe, und zu der Frage, wer die Wiedergutmachung letztlich zu tragen habe, zu der sich das Gericht wegen der geltend gemachten Schiedsklausel nicht geäußert habe. Die letztere Frage hänge eng mit der Frage der Bestimmung des Umfangs der Versicherungspflicht und mit dem von der Richtlinie gewollten Mechanismus zusammen und liege außerhalb des Anwendungsbereichs der Schiedsklausel.

18. Da die nationalen Büros Vereinigungen ohne Gesellschaftskapital seien und als Beauftragte handelten, sei die Zahlung letztlich Sache der Auftraggeber, also des Büros des Herkunftslandes oder der Versicherungsgesellschaft. Die Frage, wer letztlich für den Schaden aufzukommen habe, könne deshalb nicht durch Schiedsspruch geregelt werden, da mit der Entscheidung darüber das „anwendbare Recht" bestimmt und der Umfang der Haftung festgelegt werde. Für die Entscheidung darüber, wer letzten Endes für den Schadensersatz aufzukommen habe, seien allein die nationalen Gerichte aufgrund des nationalen Rechts und gegebenenfalls der Gerichtshof aufgrund von Artikel 177 zuständig.

19. Würde die Schiedsklausel des Abkommens von 1953 bei Streitigkeiten Anwendung finden, bei denen es auch um den Umfang der von den Büros geschuldeten und von der Richtlinie geregelten Garantie gehe, so würde sich die Gefahr ergeben, daß durch Schiedssprüche ohne Kontrolle des Gerichtshofes ein Haftungssystem geschaffen würde, das sich von dem von der Richtlinie gewollten unterschiede oder diesem sogar zuwiderliefe.

20. Die dem Gerichtshof eigentlich gestellte Frage sei somit die nach dem Anwendungsbereich der Schiedsklauseln. Das Bureau central français schlägt deshalb dem Gerichtshof vor, die Vorlagefrage umzuformulieren und zu antworten, daß die Durchführung der Richtlinie 72/166 und das im Hinblick auf ihre Anwendung geschlossene Zusatzabkommen von 1972 den Anwendungsbereich der allgemeinen Schiedsklausel des Abkommens von 1953 auf die Fälle beschränken, in denen die Meinungsverschiedenheiten zwischen Büros Fragen betreffen, die nicht im Zusammenhang stehen mit der Versicherungsgarantie und den Ausnahmen von dieser Garantie sowie der Auslegung der Richtlinie oder der Art und Weise ihrer Anwendung.

21. Der *HUK-Verband* macht geltend, die enge Beziehung zwischen der Richtlinie 72/166 einerseits und dem Zusatzabkommen sowie dem Interbüro-Abkommen andererseits gebiete es, diese einheitlich auszulegen, was nur durch Schiedsinstanzen gewährleistet werden könne, die aus sachkun-

digen Mitgliedern zusammengesetzt seien. Es sei niemals beabsichtigt gewesen, das Verfahren des Artikels 13 des Musterabkommens aufzugeben, und die späteren Zusatzabkommen hätten nie eine Begrenzung des Anwendungsbereichs der ursprünglichen Schiedsklausel bezweckt. Die Schiedsklausel des Zusatzabkommens schränke nicht die Klausel des Abkommens von 1953 ein, denn sie beziehe sich einzig und allein auf den neuen Begriff des „gewöhnlichen Standorts". Sie ergänze somit lediglich das Abkommen von 1953.

22. Artikel 3 des Zusatzabkommens belege, daß das Interbüro-Musterabkommen lediglich „pro tanto" geändert worden sei und daß es im übrigen unverändert habe bleiben sollen. Bestätigt werde dies durch den Standpunkt der Vertreter aller nationalen Büros, wie er in den entsprechenden Sitzungsprotokollen klar zum Ausdruck komme.

C. Kakouris
Berichterstatter